

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Dr. Sahra Wagenknecht, Heike Hänsel, Dr. Alexander S. Neu, Annette Groth, Andrej Hunko, Niema Movassat, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Ukrainische Waffenexporte in die Bundesrepublik Deutschland und das Verhalten der Bundesregierung dazu

Im Dezember 2012 berichtete die neokonservative US-amerikanische Denkfabrik „Jamestown Foundation“, dass die USA und die Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2011 und 2012 knapp 200 000 Kleinwaffen (Pistolen und Gewehre) aus der Ukraine importiert haben und diese Waffen für verdeckte Operationen im internationalen Syrienkonflikt verwendet werden könnten ([www.jamestown.org/programs/edm/single/?tx_ttnews\[tt_news\]=40251&cHash=dc1ee159354f36364d507f55fabde69d#.U3YXcfl_vTp](http://www.jamestown.org/programs/edm/single/?tx_ttnews[tt_news]=40251&cHash=dc1ee159354f36364d507f55fabde69d#.U3YXcfl_vTp)). Nach Angaben der ukrainischen Rüstungsexportagentur, die das schwedische Friedensforschungsinstitut SIPRI transparent gemacht hat, belief sich der ukrainische Export von Pistolen und Gewehren in die Bundesrepublik Deutschland in dem Fünfjahreszeitraum von 2008 bis 2012 auf etwa 173 633 derartiger Waffen (www.sipri.org/research/armaments/transfers/transparency/national_reports/ukraine/), wobei es in den Jahren von 2008 bis 2012 eine Steigerung von 5 260 Pistolen und Gewehren auf 28 821 (2011: 66 824) gab.

Zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 18/1222, ob die Bundesregierung diese Exportzahlen bestätigen könne, antwortete die Bundesregierung, dass ihr zu dem Themenkomplex „keine eigenen Erkenntnisse“ vorliegen würden. Außerdem antwortete die Bundesregierung, dass zum Kauf von halbautomatischen SKS-Simonov-Gewehren und der Einfuhr dieser Gewehre von der Ukraine nach Deutschland „Namen von Absender und Empfänger [...] nicht genannt werden [können], da die Lieferbeziehung der deutschen Vertragspartner ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis darstellt“. Auf die Mündliche Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 18/1433, Plenarprotokoll 18/35, Anlage 15, auf welcher rechtlichen bzw. vertraglichen Grundlage die Bundesregierung die Antwort verweigert, zog sie sich auf den „über Artikel 12 Grundgesetz vermittelte und damit mit verfassungsmäßigem Rang versehene Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eines Unternehmens“ zurück und sieht „die Wettbewerbsposition des Unternehmens durch Nennung seines Namens und kundenbezogener Informationen erheblich beeinträchtigt“.

Aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) folgt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein Frage- und Informationsrecht der Abgeordneten, das grundsätzlich mit einer Antwortpflicht der Bundesregierung korrespondiert (BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 2009 – 2 BvE 5/06 –, BVerfGE 124, 161, Rn. 123). Grenzen können sich nur aus dem Grundgesetz ergeben. Zwar zählen hierzu grundsätzlich auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, soweit sie Ausfluss der Berufs-

und Eigentumsfreiheit sind. Das so verstandene Geschäftsgeheimnis und das Informationsrecht der Abgeordneten sind jedoch im Wege der praktischen Konkordanz zu einem schonenden Ausgleich zu bringen.

Vorliegend ist bereits fraglich, ob die erfragten Informationen dem durch Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 GG gewährleisteten Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unterfallen. Dies setzt neben ihrer mangelnden Offenkundigkeit ein berechtigtes Interesse des Rechtsträgers an ihrer Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Rechtsträgers nachteilig zu beeinflussen (vgl. BVerfGE 115, 205, 230 f.). Mit der Beantwortung der Fragen der Fragesteller würden jedoch keine kaufmännischen Aspekte der Geschäfte der betreffenden Firmen preisgegeben und würden sich somit keine Wettbewerbsnachteile dieser deutschen Firmen ergeben. Es geht den Fragesteller auch nicht um die Offenbarung der gesamten Lieferbeziehungen der betroffenen Unternehmen, sondern nur um einen kleinen Teilbereich. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 18/1222 auch die Firmen, die auf ukrainischer Seite in die Lieferbeziehungen involviert sind, genannt. Warum nun die deutschen Firmen nicht transparent gemacht werden können, scheint unklar.

Aber selbst wenn es sich um Geschäftsgeheimnisse handeln sollte, ist nicht ersichtlich, warum sie das parlamentarische Fragerecht überwiegen sollten. Aus der Antwort der Bundesregierung geht nicht hervor, ob sie überhaupt eine Abwägung vorgenommen hat. Auch aus der Antwort auf die Mündliche Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 18/1433 geht nicht hervor, dass die Bundesregierung Informationsrecht und Geschäftsgeheimnisse gegeneinander abgewogen hat. Sie führt lediglich aus, dass Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen berührt seien, weil deren Wettbewerbsposition durch Nennung seines Namens und kundenbezogener Informationen erheblich beeinträchtigt würden. Sie hat die ihrer Meinung nach vorliegenden Geschäftsgeheimnisse und das Fragerecht jedoch nicht einander im Wege der praktischen Konkordanz so zugeordnet, dass jedes für sich so weit wie möglich seine Wirkungen entfaltet. Im Sinne einer Rüstungsexportpolitik, die den Verkauf in Konfliktregionen verbietet, ist es von erheblichem öffentlichem Interesse, wer die auf Bundestagsdrucksache 18/1222 benannten Waffen angekauft hat und wo diese Waffen sich derzeit befinden. Im Rahmen der Abwägung ist auch die Möglichkeit einer Unterrichtung in nichtöffentlicher Form in Betracht zu ziehen. Bei einer nichtöffentlichen Unterrichtung der Abgeordneten wäre eine Beeinträchtigung der Wettbewerbslage eindeutig nicht gegeben.

Das russische Außenministerium forderte von der deutschen und der ukrainischen Seite eine Aufklärung der Umstände und des Verbleibs der Waffen (de.ria.ru/politics/20140429/268386610.html). Die „Süddeutsche Zeitung“ kommentierte die Nichtbeantwortung durch die Bundesregierung folgendermaßen: „Deutschland ist tatsächlich nicht den Syrern, Amerikanern oder Russen, sondern sich selbst und seinen Bürgern eine Aufklärung schuldig“ (www.sueddeutsche.de/service/mein-deutschland-wundersame-waffen-wege-1.1952681).

Parallel zu den Ereignissen in der Ukraine tauchen in Deutschland auch noch weitere Informationen über die Kooperation mit langen historischen Kontinuitäten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und extrem rechten Kräften der Ukraine auf, unter anderem Details der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesnachrichtendienst (BND) bzw. deren Vorgängerorganisation der „Organisation Gehlen“ und der „Organisation der Ukrainischen Nationalisten“ (OUN, Orhanizatsia Ukraïns’kykh Natsionalistiv) bzw. der von der OUN gegründeten „Ukrainischen Aufständischen Armee“ (UPA, Ukraïns’ka Povstans’ka Armiia). Die OUN bzw. die UPA hatte in Teilen der Ukrainischen Sozialistischen

Sowjetrepublik in der Sowjetunion bis ins Jahr 1956 einen Partisanenkampf gegen die Rote Armee geführt. Dokumente der Central Intelligence Agency (CIA) legen nahe, dass „kein anderer westlicher Geheimdienst so lange wie der BND die OUN [...] unterstützt [hatte]“, wie aus einem Interview mit Grzegorz Rossolinski-Liebe, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin hervorgeht (www.german-foreign-policy.com/de/fulltext/58854).

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Inwiefern ist nach Kenntnis der Bundesregierung „die Wettbewerbsposition des Unternehmens durch Nennung seines Namens und kundenbezogener Informationen“ bezogen auf die Absender und Empfänger der ukrainischen Waffen des Typs SKS-Simonov „erheblich beeinträchtigt“, und worin besteht die Beeinträchtigung konkret, so dass sie das „umfangliche Auskunftsrecht des Deutschen Bundestages“ zulasten des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Absender und Empfänger der ukrainischen Waffen des Typs SKS-Simonov beschneidet (Antwort auf die Mündliche Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 18/1433, Plenarprotokoll 18/35, Anlage 15)?
2. Welche deutschen Firmen haben in den Jahren 2008 bis 2012 ukrainische Waffen des Typs SKS-Simonov gekauft?
 - a) Wo befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung diese Waffen jetzt?
 - b) Kann die Bundesregierung ausschließen, dass diese Waffen nach Syrien gelangt sind?
3. Für wie viele halbautomatische Gewehre des Typs SKS-Simonov aus der Ukraine wurde in den Jahren 2008 bis 2012 die Einfuhr nach Deutschland genehmigt (bitte entsprechend der Jahre auflisten)?
4. Wohin konkret in Nordamerika und Europa ist nach Kenntnis der Bundesregierung entsprechend ihrer Antwort auf die Mündliche Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 18/1433, Plenarprotokoll 18/35, Anlage 15 die Ausfuhr der Waffen des Typs SKS-Simonov an welche Abnehmer genehmigt worden (bitte nach Ländern auflisten)?
5. Inwieweit kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnislage ausschließen, dass die halbautomatische Gewehre des Typs SKS-Simonov aus der Ukraine, deren Ausfuhr seitens der Bundesregierung genehmigt wurde und bei denen der Bundesregierung keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Waffen nicht an die im Antragsverfahren genannten Empfänger in diesen Ländern geliefert worden wären (Antwort auf die Mündliche Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 18/1433, Plenarprotokoll 18/35, Anlage 15) nicht, wie vom US-amerikanischen Thinktank „Jamestown Foundation“ berichtet, für verdeckte Operationen in Syrien genutzt werden ([www.jamestown.org/programs/edm/single/?tx_ttnews\[tt_news\]=40251&cHash=dc1ee159354f36364d507f55fabde69d](http://www.jamestown.org/programs/edm/single/?tx_ttnews[tt_news]=40251&cHash=dc1ee159354f36364d507f55fabde69d))?
6. In welcher Höhe wurden durch die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2013 Einzelgenehmigungen für Rüstungsimporte aus der Ukraine erteilt (bitte nach Art der Waffen auflisten)?
7. In welcher Höhe hat die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2013 Einzelgenehmigungen für Rüstungsexporte in die Ukraine erteilt (bitte nach Art der Waffen auflisten)?
8. Inwieweit hat das russische Außenministerium von der Bundesregierung Aufklärung über die Endempfänger bzw. den Verbleib dieser Waffenlieferungen erbeten (www.sueddeutsche.de/service/mein-deutschland-wundersame-waffen-wege-1.1952681), und wenn ja, was hat die Bundesregierung dem russischen Außenministerium geantwortet?

9. Inwieweit hat nach Kenntnis der Bundesregierung das russische Außenministerium auch von der ukrainischen De-facto-Regierung eine Aufklärung über die Endempfänger dieser Waffenlieferungen verlangt (www.sueddeutsche.de/service/mein-deutschland-wundersame-waffen-wege-1.1952681), und wenn ja, was hat nach Kenntnis der Bundesregierung die ukrainische De-facto-Regierung dem russischen Außenministerium geantwortet?
10. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die Details der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesnachrichtendienst (BND) und der Organisation der Ukrainischen Nationalisten (OUN) bzw. der von der OUN gegründeten Ukrainischen Aufständischen Armee (UPA) weitgehend unbekannt bleiben, weil der BND bis heute keine Dokumente über diese Kooperation freigegeben hat (www.german-foreign-policy.com/de/fulltext/58854)?
11. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass CIA-Dokumente nahelegen, dass kein anderer westlicher Geheimdienst so lange wie der BND die OUN in München unterstützt und den Nazi-Kollaborateur und Antisemiten Stepan Bandera so viel Macht eingeräumt hat (www.german-foreign-policy.com/de/fulltext/58854)?
12. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass bei dem Mord an offiziell 46 Menschen im Gewerkschaftshaus in Odessa vom 2. Mai 2014 Chlorgas eingesetzt wurde, über den das Portal UAINFO berichtete (<http://uainfo.org/yandex/318262-lyudi-v-budinku-profsplok-v-odes-buliotruyen-hlorom.html>) und auch der ukrainische Geheimdienst angeblich einen Hinweis habe, der auf den Einsatz eines gefährlichen chemischen Stoffes hindeutet, wie – unter Berufung auf den Geheimdienstchef Valentin Naliwajtschenko – der Abgeordnete Wladimir Kurennoi schrieb (<http://korrespondent.net/ukraine/politics/3359198-sbu-obnaruzhyla-v-tsentre-odessy-emkosty-s-khymycheskym-veschestvom-deputat>)?
13. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die tatsächliche Zahl getöteter Menschen bei den Ereignissen um den Brand des Gewerkschaftshauses in Odessa vom 2. Mai 2014?
14. Inwieweit hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund der in den Fabriken des ostukrainischen Oligarchen Rinat Achmetow von diesem ausgerufenen Streiks Kenntnis darüber, dass den Arbeiterinnen und Arbeitern im Falle einer Nichtbeteiligung an diesen Streiks mit Entlassung gedroht wurde bzw. wird (www.vesti.ru/doc.html?id=1601252&cid=9)?
15. Inwieweit hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund der in den Fabriken des ostukrainischen Oligarchen Rinat Achmetow von diesem ausgerufenen Streiks Kenntnis darüber, dass beispielsweise die Mehrheit der Arbeiter von Rinat Achmetows Fabrik in Jenakijewe mehrheitlich hinter der selbst erklärten „Volksrepublik Donezk“ stehen würden (www.theguardian.com/world/2014/may/20/ukrainian-oligarch-akhmetov-backs-kiev-workers-strikes)?
16. Welche Personen, Institutionen und/oder Organisationen werden für welche konkreten Maßnahmen in welcher Höhe vom Auswärtigen Amt aus den Mitteln in Höhe von rund 2 725 000 Euro für so genannte Mediations- und Versöhnungsmaßnahmen in der Ukraine unterstützt (siehe Antwort auf die Mündliche Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 18/1433, Plenarprotokoll 18/35, Anlage 15)?
17. Inwieweit ist die Antwort der Bundesregierung auf die Mündlichen Fragen 40 und 41 auf Bundestagsdrucksache 18/1433, Plenarprotokoll 18/35, Anlage 23 dahingehend zu verstehen, dass der BND die Bundesregierung

am 29. April 2014 informiert hat, dass die ukrainischen Sicherheitskräfte bei ihrem Einsatz in der Ostukraine von Academi-Elitesoldaten – ehemals Blackwater – unterstützt werden, wie es im Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ hieß (www.spiegel.de/politik/ausland/ukraine-krise-400-us-soeldner-von-academi-kaempfen-gegen-separatisten-a-968745.html)?

- a) Wenn ja, welche Angaben machte der BND zu Arbeit- und Auftraggeber, Anzahl, Auftrag sowie Einsatzort dieser Söldner?
 - b) Wenn nein, welche Informationen zu diesem Themenkomplex teilte der BND der Bundesregierung nimmt?
18. Inwieweit ist die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 18/1516 dahingehend zu verstehen, dass infolge des Artikels 10 des „Gesetzes über den Schutz der Rechte und Freiheiten von Bürgern und anzuwendendes Recht in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine“ alle ukrainischen Staatsangehörigen, die auf der Krim leben, – also auch die Männer im Alter von 16 bis 60 sowie Frauen von 20 bis 35 Jahren, die Restriktionen unterworfen sein sollen (<http://derstandard.at/1397520925540/Ukraine-verschaerft-Einreise-fuer-Russen-und-Krim-Bewohner>) – uneingeschränkt die Krim zur Visaantragstellung nach Kiew verlassen können?
19. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob aufgrund von Artikel 4 des russischen Verfassungsgesetzes zur Integration der Krim vom 21. März 2014 alle ukrainischen Bürgerinnen bzw. Bürger und Staatenlosen mit Wohnsitz auf der Krim grundsätzlich mit Wirkung vom 18. März 2014 (dem Tag der Eingliederung der Krim in die Russische Föderation) als russische Staatsbürgerinnen und russische Staatsbürger anerkannt werden und innerhalb einer bis zum 18. April 2014 laufenden Monatsfrist die Möglichkeit bestand, zu erklären, dass man nicht russische Staatsbürgerin bzw. russischer Staatsbürger werden und ukrainische Staatsbürgerin bzw. ukrainischer Staatsbürger oder Staatenloser bleiben will (www.rg.ru/2014/03/22/krym-dok.html)?
20. Inwieweit ist der Bundesregierung bekannt, ob nach Aussage des stellvertretenden Leiters der Migrationsbehörde der Russischen Föderation, Sergej Kaljuschnij, 3 427 Personen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, nicht russische Staatsbürgerinnen bzw. nicht russische Staatsbürger zu werden und ukrainische Staatsbürgerinnen bzw. ukrainische Staatsbürger oder Staatenlose zu bleiben (<http://pravo.ua/news.php?id=0041630>)?
21. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob bereits 750 000 Pässe an die ca. 2 Millionen Einwohnerinnen bzw. Einwohner der Krim herausgegeben wurden und Anträge auf Ausstellung für etwa 900 000 Pässe vorliegen (<http://vesti.ua/krym/52738-v-krymu-750-tysjach-zhitelej-uzhe-poluchili-rossijskie-pasporta>)?
22. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob der Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit durch Einwohnerinnen bzw. Einwohner der Krim nicht zum Verlust der ukrainischen Staatsangehörigkeit führt, da das russische Staatsangehörigkeitsrecht doppelte Staatsangehörigkeiten nicht prinzipiell verbietet?
23. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob der Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit durch Einwohnerinnen bzw. Einwohner der Krim zum Verlust der ukrainischen Staatsangehörigkeit führt, da das ukrainische Staatsangehörigkeitsrecht eine doppelte Staatsangehörigkeit grundsätzlich nicht zulässt und laut Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Ukraine ein Verlust der Staatsangehörigkeit bei automatischem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit gemäß der Gesetzgebung des auslän-

dischen Staates zwar nicht eintritt, dies jedoch nicht gilt, wenn jemand freiwillig ein diese Staatsangehörigkeit nachweisendes Dokument erhalten hat (www.bergmann-aktuell.de/news/staatsangehoerigkeitsverhaeltnisse-aufkrim)?

24. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den kurzfristigen Änderungen der Artikel 83 und 84 des Wahlgesetzes vom 13. März 2014 in Bezug auf die ukrainische Präsidentschaftswahl am 25. Mai 2014, die verhindern, dass die Legitimität der Wahl angezweifelt wird, auch wenn in mehreren Bezirken faktisch keine Stimmabgabe erfolgen konnte (www.kas.de/ukraine/de/publications/37676/)?

Berlin, den 23. Mai 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

